

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1909)

Artikel: Verwaltungsbericht der Polizeidirektion des Kantons Bern

Autor: Kläy / Simonin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416754>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Polizeidirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1909.

Direktor: Herr Regierungsrat **Kläy**.
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Simonin**.

Gesetzgebung.

Das Dekret über die Errichtung von Einigungsämtern ist in der Märzsession des Grossen Rates teilweise durchberaten, die Weiterberatung und Schlussabstimmung aber auf eine spätere Session verschoben worden. Die Dekrete über die Führung der Strafreister und über die bedingte Entlassung liegen beaufsichtigt beim Regierungsrat und dasjenige über die Schutzaufsicht ist in Arbeit.

Der Entwurf eines neuen Niederlassungsgesetzes ist dem Regierungsrat im Laufe des Sommers 1909 unterbreitet worden; der Regierungsrat hat sich damit noch nicht befasst.

Mit Rücksicht auf verschiedene in letzter Zeit ergangene Urteile der Polizeikammer (I. Strafkammer) des Obergerichts, welche die Verordnung vom 12. November 1832 über die Ortspolizei in wesentlichen Punkten für ausser Kraft gesetzt erklärt hatten, hat die Polizeidirektion die Ausarbeitung eines Gesetzes über die Ortspolizei an die Hand genommen.

Verwaltung.

Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei.

In 10 (Vorjahr 17) Fällen mussten Sicherungsmassregeln gegenüber gemeingefährlichen Individuen ergriffen werden, welche in Strafuntersuchung gestanden

hatten, aber wegen mangelnder oder geminderter Zurechnungsfähigkeit nicht oder nur in einem Masse bestraft werden konnten, welches die menschliche Gesellschaft nicht in hinreichender Weise vor ihnen sichersetzte. In einem Falle handelte es sich um eine gemindert zurechnungsfähige Frau, welche wegen Mordes und Mordversuchs, begangen an ihren eigenen Kindern, zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt worden war; gemäss Regierungsratsbeschluss wird sie nach Verbüßung der Strafe in einer später zu bestimmenden Anstalt versorgt werden. In 7 von den 9 übrigen Fällen, welche alle ganz unzurechnungsfähige Personen betrafen, handelte es sich um Männer, in 2 um Frauen. Der Antrag auf Ergreifung von Sicherheitsmassnahmen ging in 2 Fällen von einem Assisenhofe, in 4 von der Anklagekammer (I. Strafkammer), in 3 von Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft, in einem von einem korrektionellen Gerichte aus. In 2 Fällen handelte es sich um Mord und Totschlag (beziehungsweise Versuch), in 3 um Sittlichkeitsdelikte, in 3 um Brandstiftung, in 2 um Drohungen. 4 Personen wurden in Irrenanstalten versetzt; 4 ihren Wohnsitzgemeinden zur Versetzung in Armenanstalten, eine ihrem Heimatkanton zu zweckmässiger Versorgung zur Verfügung gestellt. Die Versetzung einer Frau, die wegen Brandstiftung in Untersuchung gestanden, die Tat aber hartnäckig abgeleugnet hatte, in eine Irrenanstalt wurde auf ein empfehlendes Zeugnis der Ortspolizeibehörde hin vorläufig nicht vollzogen. In einem Falle stellten ein Untersuchungs-

richter und ein Bezirksprokurator den Antrag auf Versetzung eines Mannes in eine Anstalt, der offenbar geistesgestört war. Dem Antrag konnte gleichwohl nicht entsprochen werden, da die gegen ihn wegen Diebstahls geführte Untersuchung nicht wegen Unzurechnungsfähigkeit, sondern mangels genügender Schuldeweise aufgehoben worden war und daher die Voraussetzungen einer Anwendung des Art. 47 St. G. B. nicht vorhanden waren. Ebenso lehnte der Regierungsrat die Ergreifung von Sicherungsmassnahmen gegen einen gemindert Zurechnungsfähigen ab, weil derselbe wie ein Zurechnungsfähiger zum Maximum der auf seine Tat angedrohten Strafe verurteilt, also keineswegs von Strafe befreit worden war.

Drei Gesuchen um Entlassung aus der (Irren-, Arbeits- beziehungsweise Armen-) Anstalt konnte entsprochen werden; drei Entlassungsgesuche wurden abgewiesen.

Auf den Antrag der Polizeidirektion sanktionierte der Regierungsrat 13 allgemeine Polizeireglemente (eines nach vorheriger Rückweisung zu besserer Abfassung), ein Feldpolizeireglement, 6 Sonntagsruhereglemente, 12 Begräbnisreglemente und eine Dienstmännerordnung.

In 4 Fällen, welche drei Amtsbezirke betrafen, wurden in Anwendung von Art. 2 der Verordnung betreffend die Tanztage, vom 26. Juni 1897, für einzelne Gemeinden wieder einige der durch die Verordnung allgemein festgesetzten Tanztage durch andere, dem Ortsgebrauch entsprechende Tage ersetzt.

Auch dieses Jahr erteilte die Polizeidirektion einigen Gasthäusern in Interlaken die spezielle Bewilligung zur Abhaltung von Musikaufführungen und Konzerten während der Fremdensaison.

Im Fahndungswesen besorgte das Polizeikommando je 4478 Ausschreibungen und je 2128 Revokationen im deutschen und im französischen bernischen Fahndungsblatt. Ferner hat es 331 Pässe und 2 Wanderbücher ausgestellt, über 7000 Strafurteile kontrolliert und 6548 Strafberichte über Angeklagte zuhanden der Gerichtsbehörden ausgefertigt.

Ausserordentliche Polizeimassnahmen wurden im abgelaufenen Jahre nicht notwendig.

Im Berichtsjahre sanktionierte der Regierungsrat ein vom Regierungsstatthalter von Interlaken erlassenes, durch Ausschreitungen veranlasstes Verbot des Waffentragens für alle beim Bau der Jungfraubahn beschäftigten Arbeiter in den Gemeinden Grindelwald und Lauterbrunnen. Ferner sanktionierte er ein das im Vorjahr für die Gemeinde Kandergrund erlassene Waffenverbot ausdehnendes, vom Regierungsstatthalter von Frutigen erlassenes Verbot des Waffentragens für alle bei industriellen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter in den Gemeinden Kandergrund und Kandersteg. Beide Verbote enthielten die im Dekret vom 1. März 1858 vorgesehenen Strafbestimmungen, sowie, gegenüber Ausländern, die Androhung der Ausweisung für den Widerhandlungsfall.

Polizeikorps.

Dasselbe bestand auf 1. Januar 1909 aus einem Kommandanten, einem Hauptmann, 2 Feldweibeln,

einem Fourier, 22 Wachtmeistern, 18 Korporalen und 254 Landjägern, zusammen aus 299 Mann. Eingetreten sind 16 Mann, ausgeschieden infolge Tod (2), Pensionierung (8), Austritt (2) und Entlassung (1) 13 Mann, so dass das Korps auf 31. Dezember 1909 302 Mann zählte. Im Oktober und November wurden 19 Rekruten einberufen, deren Eintritt ins Korps im Frühling 1910 erfolgen wird. Die Mannschaft ist auf 197 Posten verteilt. Als Ersatz für erkrankte, auswärts stationierte Landjäger, zur vorübergehenden Verstärkung von Posten, zur Assisenbedienung und zum Saisondienst auf Fremdenplätzen wurden im Verlaufe des Jahres 34 Mann mit 1609 Diensttagen vom Mannschaftsdepot der Hauptwache in Bern abkommandiert.

Die Polizeimannschaft in Thorberg wurde um 4, diejenige in Kandersteg um 1 Mann verstärkt. Provisorisch, für die Zeit des Baues des elektrischen Kraftwerkes Kallnach-Niederried, wurden neue Posten in Kallnach und Niederried errichtet. Im Berichtsjahr wurden 90 Stationswechsel vollzogen.

Instruktionskurse wurden in Bern, Thun, Biel und Delsberg abgehalten, auch dieses Jahr mit gutem Erfolg. Als Neuerung ist zu erwähnen, dass an diesen Kursen jeweilen ein Vortrag über Pferdeschutz durch Hauptmann Egger, Präsident der schweizerischen Pferdeschutzvereinigung in Solothurn, gehalten wurde. Im Dezember 1909 wurde ein Instruktionskurs für Unteroffiziere abgehalten.

An Dienstleistungen hat das Polizeikorps zu verzeichnen:

Arretierungen	5,358
Strafanzeigen	13,851
Transporte (zu Fuss 946, per	
Bahn 4450)	5,396
Amtliche Verrichtungen und	
dienstliche Meldungen	208,056

Auf der Hauptwache in Bern sind im Berichtsjahr Transportarrestanten angekommen und abgegangen:

Kantonsbürger	1,452
Schweizerbürger anderer Kantone	527
Deutsche	512
Italiener	151
Franzosen	117
Angehörige anderer Staaten	204
Zigeuner	53
Total	3,016

gegen 2691 im Vorjahr.

Die anthropometrische Station hat 733 (im Vorjahr 625) Personen gemessen und bei zahlreichen Fahndungen und Ausforschungen mit ihrer Registratur und den aufgenommenen Photographien den Untersuchungsrichtern wertvolle Dienste geleistet.

Aus der Landjägerinvalidenkasse sind an Pensionen ausgerichtet worden:

an 31 gewesene Korpsangehörige	Fr. 32,612.55
an 74 Witwen von gewesenen	
Korpsangehörigen	" 23,011.10
an 44 Kinder von gewesenen	
Korpsangehörigen	" 2,627.35
Zusammen	Fr. 58,250.70

Gefängniswesen.

I. Gefängniskommission.

Die Plenarkommission hielt fünf Sitzungen, von drei in Bern, je eine in St. Johannsen und Witzwil. Verhandlungsgegenstände waren: Jahresberichte der Straf- und Arbeitsanstalten, Inventarprüfungen, Schutzaufsicht und bedingte Entlassung, Vorgänge in Thorberg, Handfertigkeitsunterricht in der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, Reorganisation der Strafanstalt Thorberg, Verwendung von Zuchthaussträflingen ausserhalb der Anstalt.

Die Subkommission für Gefängnisdisziplin hielt fünf Sitzungen, wovon drei in Bern, je eine in Thorberg und Witzwil, diejenige für Landwirtschaft und Bauten eine Sitzung in der Strafkolonie Ins. Zur Vorbereitung der Reorganisation der Strafanstalt Thorberg ernannte der Regierungsrat eine Spezialkommission, bestehend aus Direktor Kellerhals, Staatsschreiber Kistler und Nationalrat Hofer.

II. Patronatskommission.

Die Patronatskommission für das Weiberarbeitshaus in Hindelbank, die aber ihre fürsorgende Tätigkeit nicht auf die Insassen und Entlassenen dieser Anstalt beschränkt, hat auch im Berichtsjahre stete und unermüdliche Arbeit zum Zwecke der sittlichen Hebung und Wiederaufrichtung vieler auf Abwege geratener Frauenspersonen geleistet. Zu bedauern ist, dass ihre Bemühungen oft an der Unbelehrbarkeit ihrer Schützlinge scheitern oder dass Hoffnungen auf eine Umkehr zum Bessern, die mit Bezug auf einzelne Schutzbefohlene der Kommission mit Grund gehegt werden können, bald und schmählich getäuscht werden. Um so anerkennenswerter ist die Aufopferung der Damen der Kommission, die sich durch solche Misserfolge nicht entmutigen lassen. Glücklicherweise weiss die Kommission auch von mehreren Fällen zu berichten, in welchen sittlich verkomme Personen dauernd wieder auf gute Wege gelangt sind.

Die Einnahmen der Kommission beliefen sich im Berichtsjahre auf Fr. 1700, wovon Fr. 1600 Staatsbeitrag und Fr. 100 Beiträge von Gemeinden und Verwandten der Schutzbefohlenen. Die Ausgaben betrugen Fr. 1816. 60; dank einem aus dem Jahre 1908 übernommenen Aktivsaldo von Fr. 344. 53 konnten noch Fr. 227. 93 auf neue Rechnung übertragen werden. 49 Frauenspersonen erhielten Unterstützungen in bar oder Naturalien und Kleidungsstücken oder fanden Aufnahme im Asyl Sulgenhof.

III. Gefängnisinspektorat.

In den fünf Strafanstalten wurden 61 Besuche gemacht. Die Zahl der Unterredungen und Audienzen, inbegriffen diejenigen, die auf durch die Polizeidirektion angeordnete Untersuchungen entfallen, betrug 815.

IV. Arbeitsanstalten.

In den beiden Arbeitsanstalten St. Johannsen (mit der Kolonie Ins) für Männer und Hindelbank für

Weiber wurden 138 Männer und 50 Weiber, 17 Männer weniger und 7 Weiber mehr als im Vorjahr, aufgenommen. Von den Männern waren ohne Vorstrafen 43, Rückfällige 95, von den Weibern ohne Vorstrafen 29, Rückfällige 21. In 11 Fällen wurde der Antrag auf Versetzung abgelehnt, in 21 Fällen einer Person die Versetzung für den Fall weiterer zu Klagen Anlass gebender Aufführung angedroht. Mit dem Versetzungsbeschluss wurde in 9 Fällen Wirtshausverbot, in 3 Fällen Entzug der elterlichen Gewalt verbunden.

Insgesamt wurde 54 in den Arbeitsanstalten Enthaltenen ein Nachlass der Enthaltungszeit gewährt, jeweilen im Einverständnis mit der betreffenden Gemeindebehörde und dem Regierungsstattleiter des Bezirks. Abgewiesen wurden 96 Gesuche um Nachlass.

1. Die Männerarbeitsanstalt St. Johannsen-Ins. Die Zahl der Beamten und Angestellten betrug 36, wovon 26 in St. Johannsen, 10 in Ins. Der Buchhalter steht seit 1888, der Direktor seit 1890, der älteste Aufseher (Werkführer) seit 1889 im Dienste der Anstalt. Im ganzen haben 11 Beamte und Angestellte eine mindestens zehnjährige Dienstzeit hinter sich.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 179, im Laufe des Jahres eingewiesen 138, von Entweichung zurück 6, ausgetreten infolge Vollendung der Enthaltungszeit, Tod, Erlass und Entweichung 170, Bestand auf 31. Dezember 1909: 153. Durchschnittlicher Tagesbestand 159, höchster Bestand 17./18. Februar 190, niedrigster 20./21. Oktober 137.

123 Eingetretene gehörten der reformierten, 21 der katholischen Konfession an. Ledig waren 62, verheiratet 59, verwitwet 17, geschieden 6. 7 Eingetretene hatten Sekundar-, 107 Primarschulbildung, 30 nur eine dürftige Bildung genossen. 47 waren Handlanger, 27 Landarbeiter, Knechte, Karrer, 19 Taglöhner, je 13 Schreiner und Wagner, beziehungsweise Uhrmacher, die andern verteilen sich auf verschiedene Berufsarten.

Das Betragen der Enthaltenen gab nicht zu schweren Klagen Anlass. Immerhin beklagt sich der Direktor bitter über einige kräftige, aber faule jüngere Männer, die nicht arbeiten, dafür aber das grosse Wort führen wollen und es im Mai einmal dazu brachten, dass mit Ausnahme der Melker und Handwerker sämtliche Enthaltenen ihre Solidarität mit einem wegen Widersetzlichkeit Bestraften dadurch manifestierten, dass sie die Arbeit verweigerten. Die Widerspenstigen wurden durch Nahrungsentzug zur Vernunft gebracht. In 70 Fällen wurden Disziplinarmassnahmen getroffen, in 21 Fällen wegen Entweichung und Entweichungsversuch, in 16 wegen Ungehorsam, in 15 wegen Streit und Zank.

Die 161 Entlassenen wurden von der Anstalt aus mit Kleidern und Barschaft in einem Gesamtbetrag von Fr. 1210. 90 ausgerüstet. Die Gottesdienste für die Enthaltenen beider Konfessionen fanden in St. Johannsen und Ins in üblicher Weise statt, unter der Leitung des Herrn Pfarrer Brügger in Gampelen und Moser in Vinelz, sowie eines Kapuzinerpater von Landeron. Daneben hielt Herr Pfarrer Gross von

Neuenstadt Ansprachen an die reformierten Enthaltenen französischer Zunge.

Im Berichtsjahre sind 4 Enthaltene verstorben: einer an einer Lungenentzündung, einer an Herzähmung, einer infolge Herzschlags und einer durch Selbstmord. Das Jahr 1909 zeichnete sich durch starke Inanspruchnahme des Anstaltsarztes für wichtige und geringfügige Krankheitsfälle aus; auch Simulanten fehlten nicht. Von Epidemien blieb St. Johannsen verschont.

Der Gewerbebetrieb blieb mit Fr. 9264. 90 Einnahmen um mehr als 2000 Franken unter dem letztyährigen Ertrag. Dieser Rückgang röhrt einmal von der Zerstörung der Wagnerei durch Brand und so dann davon her, dass infolge der zwei Brandfälle, welche die Anstalt betrafen, die Enthaltenen zu Abräumarbeiten verwendet werden mussten und nicht mit Taglohnarbeiten beschäftigt werden konnten.

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Jahr nicht sehr günstig. Die von Anfang Juni bis Ende Juli andauernde nasse Witterung beeinflusste die Heuernte in schlimmem Sinne. Besser war die Getreideernte. Leider wurde deren Ertrag aber durch die am 29./30. Oktober und 5./6. November von Verbrecherhand angelegten Brände der grossen Scheune, sowie der neuen Vieh- und Frachtscheune vernichtet. Der Heuertrag belief sich auf 481, der Emdertrag auf 190 Fuder. Das geerntete Getreide machte in St. Johannsen 28,300, in Ins, wo es nicht zugrunde ging, 18,350 Garben aus. Die Kartoffeln ertrugen 554,000 kg. (gegen 470,000 kg. im Vorjahr), doch litten die in St. Johannsen aufgespeicherten ebenfalls von den Bränden. Runkeln und Kohlrüben lieferten einen Ertrag von 208,200 kg. (185,000 kg. im Vorjahr). Mit Zuckerrüben wurden 9 $\frac{1}{2}$ ha. bestellt.

Der Viehstand hat um 24 Stück zugenommen und beträgt jetzt 574 Stück, wovon 341 Stück Rindvieh, 18 Pferde, 215 Schweine, im Inventarwerte von Fr. 179,509 (gegen Fr. 167,400 im Vorjahr). Von Viehseuchen blieb die Anstalt verschont, doch verlor sie einige Tiere durch Tuberkulose und Typhus; ferner ertranken 2 ältere (versicherte) Pferde im Zihlkanal. Bei den Brandfällen blieb kein Tier in den Flammen. Im Sommer wurde die der Anstalt gehörende Weide am Chasseral mit 100 Stück Rindvieh befahren. Der Milchertrag belief sich auf 442,995 l. (gegen 438,064 l. im Vorjahr), davon wurden 224,468 l. in die Käserei geliefert, 35,897 l. zur Nahrung verwendet, 178,436 l. zur Kälberaufzucht gebraucht.

Die Brände machten die Erstellung provisorischer Bedachungen über den Kellern der abgebrannten Gebäude notwendig. Von baulichen Veränderungen ist sonst zu erwähnen: der Bau einer neuen Stall- und Frachtscheune in Ins mit einem Brandversicherungswert von Fr. 27,000.

Die für die Arbeitsanstalt und das Weiberzucht- und Korrektionshaus nicht gesonderte Jahresrechnung weist folgende Zahlen auf:

Anstaltskredit Fr. 25,000, Ausgaben Fr. 24,589.41, Überschuss Fr. 1019.64 (nach Abzug einer Inventarverminderung von Fr. 1390.95), Mietzins Fr. 9890, Kosten per Tag der Gefangenen 49,8 Rappen (39 $\frac{1}{3}$ im Vorjahr), der Gefangenen und Angestellten zusammen 41,7 Rappen (33 Rappen im Vorjahr).

2. Die Weiberarbeitsanstalt Hindelbank. Die Zahl der ständigen Beamten und Angestellten, den in Hindelbank stationierten Landjäger inbegriffen, belief sich auf 11, wozu zeitweilig ein Bureaugehülfe kam. Hieron können 4 auf eine mehr als zehnjährige Dienstzeit zurückblicken. In der Besetzung des Landjägerpostens trat ein Wechsel ein; ebenso musste eine seit vielen Jahren im Dienste der Anstalt stehende Diakonissin wegen schwerer Erkrankung austreten.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 65, im Laufe des Jahres eingewiesen 50, ausgetreten infolge Vollendung der Enthaltungszeit, Nachlass und Krankheit 58, Bestand auf 31. Dezember 57; durchschnittlicher Tagesbestand 62 $\frac{1}{4}$, höchster 74, niedrigster 54.

43 Enthaltene gehörten der reformierten, 7 der katholischen Konfession an. Ledig waren 15, verheiratet 22, verwitwet 8, geschieden 5. 39 waren Mütter mit im ganzen 121 Kindern. Beim Eintritt standen im Alter von unter 20 Jahren 2, im Alter von 20—30 Jahren 8, von 30—40 Jahren 21, von 40—50 Jahren 11, über 50 Jahre 8. Gute Schulbildung haben 35, eine dürftige 15 Enthaltene genossen. 30 Enthaltene = 60% waren ausgesprochene Trinkerinnen. Dem Berufe nach waren 11 Dienstmägde, 8 Taglöhnerinnen, je 6 Hausfrauen oder Fabrikarbeiterinnen, 5 Köchinnen, die andern verteilten sich auf verschiedene Berufsarten.

Im Berichtsjahre mussten 86 Disziplinarmassnahmen getroffen werden, in 28 Fällen wegen Lärm, Klatsch und Verleumdung, in 17 wegen Unfleiss, Nachlässigkeit und Unreinlichkeit, in 12 wegen Schimpfen und Drohen. Die Massnahmen bestanden in 24 Fällen in Verwarnung, in 15 in Zellenhaft, in 10 in scharfem Arrest.

Die Gottesdienste für die Enthaltenen beider Konfessionen fanden in regelmässiger Weise statt. Der Gesundheitszustand war ziemlich gut. Bei einer epileptischen Enthaltenen wurde eine Besserung erzielt. Eine an akuter Hirnerweichung leidende Enthaltene starb 8 Tage nach ihrer Entlassung im Gemeindelazarett in Bern. Die Fürsorge für die Entlassenen bestand wie bisher in der Beschaffung der notwendigen Kleider und Ausweisschriften. Mit dem Aufsuchen von Arbeitsstellen befasste sich vor allem die Patronatskommission.

In landwirtschaftlicher Beziehung übten die nasskalte Witterung des Sommers und starker Hagelschlag einen ungünstigen Einfluss aus. Immerhin wurden an Getreide 2620 Garben geerntet. Der Viehstand betrug 31 Stück, wovon 18 Stück Rindvieh, 3 Pferde, 10 Schweine. Der Milchertrag belief sich auf 261 hl., wovon 195 hl. in der Haushaltung verwendet, 22 $\frac{3}{4}$ hl. in die Käserei geliefert wurden. Die Gesamteinnahmen aus dem Landwirtschaftsbetrieb erreichten die Höhe von Fr. 1709.65 (gegen Fr. 1677.92 im Vorjahr). Der Gewerbebetrieb, der dieselben Beschäftigungszweige umfasste wie letztes Jahr und in welchem auch für dieselben Anstalten wie damals gearbeitet wurde, brachte eine Einnahme von Fr. 8829.40. Das Inventar hat sich um den Wert von Fr. 611.30 vermehrt. Der Staatszuschuss belief sich auf Fr. 20,333 48 Rappen. Die Kosten machten pro Tag und Kopf der Enthaltenen 89 Rappen, pro Tag und Kopf aller Anstaltsinsassen 73 Rappen aus.

V. Die Zucht- und Korrektionshäuser.

1. Thorberg, Zucht- und Korrektionshaus für Männer.

Im Berichtsjahre haben sich wichtige Mutationen im Anstaltspersonal vollzogen. Infolge verschiedener Reibereien einerseits und begründeter Klagen über ungenügende Pflichterfüllung anderseits kam es zur Demission zuerst des Oberwebermeisters, dann des Direktors und des Buchhalters. Als neuer Direktor wurde C. Baumgartner, bisher Leiter der Kolonie Nusshof der Domäne Witzwil, gewählt. Im ganzen haben 17 Ein- und 17 Austritte stattgefunden; die Zahl der Beamten und Angestellten blieb 35, davon haben 8 mindestens 10, 3 mindestens 5 Dienstjahre hinter sich.

Bestand der Sträflinge auf 1. Januar 207, Abgang 175, Zuwachs 159, Bestand auf 31. Dezember 191; täglicher Durchschnitt 178, höchster Bestand (6.—8. Januar) 209, niedrigster (17. August) 175. Von den auf Ende des Jahres Internierten waren 111 Zuchthaus-, 80 Korrektionshaussträflinge. Nicht vorbestraft waren 49, vorbestraft 142. 156 gehörten der reformierten, 34 der katholischen Konfession an, einer war Israelit. Ledig waren 126, verheiratet 45, verwitwet 10, geschieden 10. 167 hatten eine gute, 24 eine dürftige Schulbildung genossen. 171 waren vermögenslos, 5 hatten eigenes Vermögen, 15 Anwartschaft auf solches. 10 Sträflinge waren zu lebenslänglichem Zuchthaus, 14 zu Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren, 29 zu Zuchthaus von 5 bis 10 Jahren, 56 zu Zucht- oder Korrektionshaus von 2 bis 5 Jahren, 31 zu Zucht- oder Korrektionshaus von 1 bis 2 Jahren, 41 zu Korrektionshaus bis zu einem Jahre verurteilt.

Disziplinarverfügungen mussten 58 getroffen werden, in 11 Fällen wegen Entweichung und wegen Entweichungsversuches, in 15 wegen Arbeitsverweigerung, Auflehnung und Täglichkeiten. Was die Nahrung betrifft, so wurde die Morgensuppe durch Milchkaffee mit Kartoffeln und Brot ersetzt und die Brotration von 600 auf 750 Gramm erhöht. Die Fürsorge für die Entlassenen blieb sich gleich wie frühere Jahre; Herr Stämpfli, Agent des blauen Kreuzes, entwickelt fortwährend in diesem Punkte eine hingebende und vielfach erfolgreiche Tätigkeit. Die Gottesdienste für die Enthaltenen reformierter und römisch-katholischer Konfession fanden wie üblich statt. Der Pfarrer von Krauchthal hat nach längerer Unterbrechung die Zellenbesuche bei den Gefangenen wieder aufgenommen. Auch wurde dieses Jahr wieder eine Weihnachtsfeier veranstaltet.

Der Gesundheitszustand war normal; epidemische Krankheiten traten keine auf. Jedoch ist die Zahl der Krankentage gleichwohl gestiegen, da mehrere Enthalte chronisch krank, zum Teil schon krank in die Anstalt eingetreten waren. Zwei Sträflinge, von denen der eine an einer Leberkrankheit, der andere an Knochen- und Drüsentuberkulose litt, blieben das ganze Jahr in der Infirmerie. 2 Sträflinge starben an Lungenentzündung, beziehungsweise Lungentuberkulose. Zur Bekämpfung der Verbreitung der Tuberkulose ist den Enthaltenen durch Anschläge verboten worden, an den Boden und die Wände zu spucken, und sind mehr Spucknäpfe aufgestellt worden.

Von den Gewerben brachte die Weberei mit Fr. 21,218. 65 (Vorjahr Fr. 15,796. 98) den meisten Verdienst. Die übrigen Gewerbe, Taglohnarbeiten inbegriffen, lieferten einen Ertrag von Fr. 2978. 70; die meisten Gewerbe werden nur für die Anstaltsbedürfnisse betrieben.

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Jahr ziemlich gut, wenn auch das nasskalte Wetter des Vorsommers das Ernteergebnis beeinträchtigte. Der Viehstand setzte sich zusammen aus 122 Stücken Rindvieh, 12 Pferden und 89 Schweinen, zusammen 223 Stück. An Milch wurden 205,000 l. gewonnen, wovon 60,961 l. in der Anstalt verbraucht, 119,394 l. in die Käserei geliefert wurden. Im ganzen wurden auf die Landwirtschaft 12,331 Arbeitstage verwendet und daraus ein Gewinn von Fr. 20,197. 54 erzielt. Die Pachtzinse sind dieses Jahr speziell als Passiven des landwirtschaftlichen Betriebs gebucht worden.

Aus der bisherigen Schreinerwerkstatt wurde ein neuer Arbeitssaal geschaffen, die Schreinerei in ein anderes Gehäude verlegt. An Stelle eines morschen Zaunes, der den Spazierhof umgab, wurde eine Abschlussmauer errichtet. Andere bauliche Veränderungen im Innern der Anstaltsgebäude erleichtern dem Aufsichtspersonal die Übersicht.

Das Inventar hat sich um den Wert von Franken 31,669. 82 vermindert. Diese Verminderung ist aber grösstenteils nur eine scheinbare. Es wurden nämlich erst dieses Jahr, unter der neuen Verwaltung, die erforderlichen Abschreibungen am Werte der Inventarstücke vorgenommen. Bisher waren diese Abschreibungen jahrelang unterlassen und ganz alte Objekte immer noch mit ihrem ursprünglichen Werte in Rechnung gebracht worden. Der Anstaltskredit von Fr. 70,000 wurde infolgedessen um Fr. 10,841. 20 überschritten.

2. Witzwil, Zucht- und Korrektionshaus für Männer.
Zahl der Beamten und Angestellten auf 1. Januar 49, Austritte 12, Eintritte 17, Zahl auf 31. Dezember 54. Sämtlichen Angestellten kann für ihr Verhalten ein gutes Zeugnis ausgestellt werden. Der Direktor, der Buchhalter und 3 Angestellte haben mehr als 10, 8 Angestellte haben mindestens 5 Dienstjahre hinter sich.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 201 (30 Zuchthaus-, 57 Korrektionshaus-, 45 Arbeitshaussträflinge, 2 zu einfacher Enthaltung Verurteilte, 1 Militärgefangener, 18 Genfer und 48 Neuenburger Sträflinge), Austritte 310 (247 infolge Strafvollendung, 33 infolge Nachlass, 8 infolge Überführung in eine andere Anstalt, 6 infolge Revision, 2 infolge Entweichung, 1 infolge Todes, 13 [Genfer oder Neuenburger] infolge bedingter Entlassung), Eintritte 361, Bestand auf 31. Dezember 252 (35 Zuchthaus-, 64 Korrektionshaus-, 70 Arbeitshaussträflinge, 1 zu einfacher Enthaltung Verurteilter, 1 Militärgefangener, 16 Genfer und 65 Neuenburger Sträflinge). Die Hauptvermehrung entfällt auf die Arbeitshaussträflinge (25) und die Neuenburger Sträflinge (17). Höchster Bestand am 31. Dezember 252, niedrigster am 17. Juni 192, Durchschnittsbestand täglich 222. Von den Eingetretenen war einer konfessionslos,

283 waren reformiert, 77 katholisch, 241 waren ledig, 75 verheiratet, 20 verwitwet, 25 geschieden. 36 hatten Sekundar-, 199 gute Primarschulbildung, 123 dürftige und 3 (wovon 2 Italiener) gar keine Schulbildung genossen. Von Beruf waren 155 Landarbeiter, Handlanger und Knechte, 30 Uhrenmacher, 27 Eisenarbeiter, 20 Beamte, Angestellte und Geschäftsleute, 14 Schreiner, 13 Maurer, 10 Schuster; die übrigen verteilen sich auf verschiedene Berufsarten. 199 waren Berner, 103 Schweizer aus andern Kantonen (49 Neuenburger, 10 Zürcher), 58 Ausländer (21 Italiener, 18 Franzosen, 17 Deutsche). 351 waren vermögenslos. Die Strafdauer betrug bei 189 bis 6 Monate, bei 93 6 bis 12 Monate, bei 55 1 bis 2 Jahre, bei 24 über 2 Jahre. Der Direktor beklagt sich darüber, dass die Gerichte auch mehrfach rückfällige Arbeitshaussträflinge noch mit Arbeitshausstrafen von wenigen Monaten bestrafen, welche durchaus keinen heilsamen Einfluss auszuüben vermögen.

Im ganzen mussten 41 Disziplinarverfügungen getroffen werden. Entwichen sind 6 Sträflinge, von welchen 4 wieder eingebrochen wurden.

Es ist die Neuerung eingeführt worden, dass die Sträflinge die Abendmahlzeit nicht gemeinsam, sondern in ihren Zellen einnehmen. Für Wäsche und Bekleidung kann nun fast ganz in der Anstalt selbst gesorgt werden.

Die Kolonie Nusshof beherbergte 76 Kolonisten, u. a. auch bedingt entlassene Genfer und Neuenburger Sträflinge. Der Barlohn derselben, Fr. 30—40 monatlich, wurde direkt ihren Familien ausgerichtet.

Die Bibliothek hat durch Abtretung eines Teils der Neuenburger Strafhausbibliothek durch die Neuenburger Regierung eine wertvolle Bereicherung erfahren. Die Gottesdienste fanden in üblicher Weise statt. In Anbetracht der Zunahme der Sträflinge französischer Zunge wurden mehr französische Gottesdienste als früher abgehalten. Ausser den Herren Geistlichen besuchte auch der Sekretär des Blaukreuzvereins von La Chaux-de-Fonds die Enthaltenen öfters. Die Weihnachtsfeier wurde durch Gesänge verschönt.

Der Gesundheitszustand war im allgemeinen gut. Ein älterer, lungenleidender Sträfling starb an einer Lungenentzündung. Zwei grössere Operationen und ein Beinbruch verliefen gut.

Der Gewerbebetrieb verzeichnet an Einnahmen Fr. 26,657. 17 (gegen Fr. 18,503. 04 im Vorjahr). Er erstreckt sich auf Schusterei, Schneiderei, Sattlerei, Korberei etc., ferner haben die Bauhandwerker sowohl in der Anstalt, durch Neuerstellung eines Stockwerks eines Anstaltsgebäudes und vollständige Installierung desselben, als in der Errichtung von Neubauten auf dem Tannenhof Beschäftigung gefunden.

Das Grünfutter lieferte einen schönen Ertrag. Die Heuernte wurde durch den nasskalten Sommer beeinträchtigt, während die Getreideernte befriedigte (es wurden 12,500 Zentner Heu und Emd, 220,000 Getreidegarben eingebrochen). Die Kartoffeln litten unter der Nässe, dagegen ist der Zuckerrübenertrag zu loben (19,962 q.). Für Obstkultur ist die Lage von Witzwil nicht günstig; dagegen machte man mit dem Gemüsebau (z. B. Spargeln) gute Erfahrungen.

Der Viehstand betrug auf 31. Dezember 742 Stück Rindvieh (gegen 700 im Vorjahr), 44 Pferde und 402 Schweine (gegen 264 im Vorjahr), zusammen 1188 Stück (gegen 1012 im Vorjahr). Ihr Gesundheitszustand war gut. Der Schneefall im Juli zwang zur zeitweiligen Rückkehr von höher gelegenen Alpen. Die Kilei-Alp wurde durch angestrengte Arbeit gesäubert und verbessert; auch im grossen Moos wurden Meliorationsarbeiten ausgeführt. Der Milchertrag belief sich auf 681,552 l. (114,000 l. mehr als im Vorjahr); davon wurden 242,135 l. in die Käserei geliefert (die Anstalt betreibt selbst eine kleine Käserei), 88,321 l. zur Nahrung verwendet, 296,079 l. zur Kälberaufzucht verbraucht. Der Erlös aus verkaufter Milch stieg auf Fr. 57,932 (gegen Fr. 34,311 im Vorjahr), derjenige aus verkauftem Vieh auf Fr. 95,353 (Rindvieh Fr. 71,818, Schweine Fr. 23,535), aus dem Verkauf anderer landwirtschaftlicher Produkte auf Fr. 214,465 (worunter Zuckerrüben Franken 48,908, Kartoffeln Fr. 75,600). Die Gesamteinnahmen aus der Landwirtschaft stiegen von Franken 115,047. 09 im Vorjahr auf Fr. 132,445. 77.

Im Berichtsjahre wurden die beiden Zellenflügel des Gefangenengebäudes um je ein Stockwerk erhöht und dadurch 50 Einzelzellen sowie einige Dependanceräume geschaffen. Im Erdgeschoss des nämlichen Gebäudes wurde ein Magazin erstellt, in einem Arbeitssaal und einigen Zellen eine Dauerlüftung eingerichtet. An Stelle des im Jahre 1908 abgebrannten Gebäudes ist ein Neubau erstanden, der die Wohnung eines Werkführers, Schlafzimmer für Angestellte, mehrere der Ökonomie dienende Räume und einige Arbeitssäle enthält, welche auch bei schlechtem Wetter ununterbrochenen Arbeitsbetrieb gestatten. Ferner wurden ein Schweinestall und drei Kälberställe neu erstellt. Angefangen wurde die Errichtung eines grossen Werkstättenbaus. Für Pflästerung des Hofes und Neuanlage von Wegen wurde viele Zeit verwendet. Für Baumaterial wurden Fr. 80,962 ausgegeben; die Gesamtkosten der Neubauten belaufen sich, einschliesslich eines Beitrages an die Neuerstellung der Strasse Gampelen-Cudrefin, auf Fr. 96,200.

Die Inventarvermehrung belief sich auf Fr. 289.35, der Unfallversicherungsfonds auf Fr. 44,648. 20. Der Staatszuschuss betrug Fr. 4367. 22.

3. St. Johannsen als Weiberzucht- und Korrektionshaus. Bestand der Gefangenen auf 1. Januar 32, Austritte 35, Eintritte 37, Bestand auf 31. Dezember 34. Täglicher Durchschnittsbestand 31, höchster Bestand (17. bis 28. Februar) 36, niedrigster (11. bis 16. September) 24. Zu Zuchthaus waren 10, zu Korrektionshaus 19, zu Arbeitshaus 5 der auf Ende des Jahres Enthaltenen verurteilt. Von den neu Eingetretenen waren 5 nicht vorbestraft, 32 rückfällig; 35 gehörten der reformierten, 2 der katholischen Konfession an, 13 waren ledig, 18 verheiratet, 2 verwitwet, 4 geschieden. Eine hatte Sekundar-, 27 Primarschulbildung, 9 nur eine dürftige Schulbildung genossen. Von Beruf waren 12 Dienstmägde und Köchinnen. Für die Entlassenen wurden aus dem Kredit der Patronatskommission Fr. 593.25 verwendet. Der Gesundheitszustand war ziemlich gut; doch musste eine Enthaltene wegen eines Herzklappenfehlers und

beginnender Wassersucht einem Spital übergeben werden.

VI. Trachselwald, Zwangserziehungsanstalt.

Im Berichtsjahre standen 6 Personen im Dienste der Anstalt. Von denselben schied im Laufe des Jahres ein Aufseher aus, um eine Werkführerstelle in Thorberg anzutreten; er ist nicht ersetzt worden. Die im Jahre 1909 verstorbene Köchin und der wegen Pflichtvernachlässigung entlassene Melker wurden ersetzt. Der Direktor steht im 18., der Oberaufseher und der Karrer stehen im 7. Dienstjahr.

Bestand der Zöglinge am 1. Januar 30, Eintritte 32, Austritte 36; Bestand auf 31. Dezember 26. Täglicher Durchschnittsbestand 30, höchster Bestand (19. bis 31. März) 35, niedrigster (5. bis 20. Dezember) 24.

Von den 32 Eingetretenen waren 20 zu Zwangserziehung, 3 zu Enthaltung in einer Besserungsanstalt, 8 zu Korrektionshausstrafe, 1 zu Gefangenschaft (ein Angehöriger eines andern Kantons) eingewiesen. Unter den administrativ Eingewiesenen befanden sich 3 Schweizer aus andern Kantonen und ein Franzose. Von den 36 Ausgeschiedenen sind 2 entwichen. Der Konfession nach waren von den Eingetretenen 26 Reformierte, 6 Katholiken; 15 hatten gute, 17 eine dürftige Schulbildung genossen. 4 standen im Alter von unter 16 Jahren, 17 im Alter von 16 bis 18, 11 im Alter von 18 bis 20 Jahren. 23 waren Berner, 7 Schweizer aus andern Kantonen, 2 Ausländer. Den Grund der Einweisung bildeten in 15 Fällen Müssiggang, Vagantität etc., in 13 Verbrechen und Vergehen gegen das Eigentum, in 4 Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit. Die Enthaltungsdauer betrug bei 8 weniger als ein Jahr, bei 18 ein Jahr, bei 4 zwei Jahre, bei 2 mehr als zwei Jahre. Auf Landwirtschaft und Gartenarbeit wurden 4402, auf das Holzen 2065 Arbeitstage verwendet. Der Handwerksbetrieb beschränkte sich auf einige Schreinrarbeiten; u. a. wurden Pickelstiele für die Unternehmung der Berner Alpenbahn hergestellt. Die Einnahmen aus den Taglohnarbeiten betrugen Fr. 1401. 70.

Fleiss und Betragen der Enthaltenen können im allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden; doch kamen fünf Entweichungen vor; drei Entwichene wurden wieder eingebbracht. In 7 Fällen mussten Disziplinarmassnahmen getroffen werden.

Von den 36 Entlassenen kamen 20 in Stellen, 7 in Berufslehre, 6 kehrten zu ihren Eltern zurück. Zahlreiche frühere Enthaltene besuchten die Anstalt. Die Gemeindebehörden halfen fast durchweg der Anstaltsdirektion in zuvorkommender Weise, die Austrittenden mit Kleidern zu versehen. Aus der Schutz-

aufsichtskasse wurden Fr. 350 ausgegeben. Der auf Fr. 6801. 80 angewachsene Hülfsfonds wird einstweilen nicht angetastet.

Die Winterschule 1908/09 schloss mit einer befriedigenden Prüfung. Der Unterricht in Religion, Deutsch, Französisch, Rechnen und Gesang wurde vom Direktor, derjenige in Aufsatz, Geschichte, Geographie und Naturkunde von Lehrer Mühlthaler erteilt. 4 Zöglinge wurden am Karfreitag in der Kirche zu Trachselwald admittiert. Der Gesundheitszustand war befriedigend. 3 Zöglinge mussten ins Bezirkskrankenhaus verbracht werden, einer wegen Lungenkrankheit, zwei wegen Gelenkrheumatismen; bei allen nahm das Leiden einen günstigen Verlauf. In der Nahrung ist insofern eine Änderung eingetreten, als die Zöglinge statt Kaffee jetzt Schokolade erhalten.

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Jahr ziemlich günstig. Das Emd war in Qualität und Quantität befriedigend, ebenso die Kirschenernte. An Heu und Emd wurden 66 Klafter (gegen 54 im Vorjahr), an Getreide 2902 Garben eingebracht. Die Kartoffeln machten nur $181\frac{1}{2}$ Zentner (gegen 275 im Vorjahr), die Runkeln 331 Körbe (1908: 233), der Kohl 570 Köpfe (1908: 445) aus. Der Viehstand vermehrte sich um zwei Stücke Rindvieh und ein Pferd. Der Erlös aus verkaufter Viehware belief sich auf Fr. 2732. 20. Der Milchertrag betrug 43,575 Liter (gegen 38,115 im Vorjahr); hiervon wurden im Haushalt verwendet 11,116 Liter, in die Käserei geliefert 27,851 Liter.

Der Anstaltskredit von Fr. 16,800 wurde um Fr. 1444. 69 überschritten. Diese Überschreitung röhrt vom Ankauf eines Pferdes und von Handwerksgerät sowie von der langandauernden Pflege der erkrankten Köchin her. Der Inventarwert hat sich um Fr. 897. 80 vermehrt.

VII. Die Bezirksgefängnisse.

In den 31 Bezirksgefängnissen wurden vom Gefängnisinspektor 77 Inspektionen vorgenommen. In seiner Novembersession hat der Grosse Rat zum Bau eines neuen Amthauses und Bezirksgefängnisses in Laufen, der sich als dringend notwendig erweist, den erforderlichen Kredit bewilligt.

Strafvollzug.

Über den Stand des Vollzuges der Freiheitsstrafen auf Ende 1909 gibt die nachstehende Tabelle Auskunft. An Hand der von den Regierungsstatthalterämtern ausgefüllten Formulare kann festgestellt werden, dass im Jahre 1909 den zum Vollzuge zuständigen Regierungsstatthaltern mitgeteilt worden sind:

im I. Assisenbezirk auf	611 Urteile	83 mit bedingtem Straferlass	= 13,6 %
” II.	” 1110 ”	134 ” ” ”	= 12,1 %
” III.	” 611 ”	118 ” ” ”	= 19,3 %
” IV.	” 720 ”	58 ” ” ”	= 8 %
” V.	” 932 ”	72 ” ” ”	= 7,7 %

Assisenbezirke	Zahl der dem Regierungsstatthalter zur Vollziehung überwiesenen Urteile	Zahl der am Ende des Jahres vollzogenen Urteile	Zahl der am Ende des Jahres unvollzogenen Urteile	Zahl der in den letzten fünf Jahren unvollzogen gebliebenen Urteile
I. Oberland.				
Frutigen	87	64	8 bed. Straferlasse 23	38
Interlaken	152	107	36 " " 45	66 bed. Straferl. 110
Konolfingen	55	42	5 " " 13	22 " " 44
Oberhasle	55	45	4 " " 10	6 " " 12
Saanen	26	17	8 " " 9	13
Nieder-Simmenthal	30	23	5 " " 7	11 " " 18
Ober-Simmenthal	30	28	2 " " 2	6
Thun	176	2 Widerr. bed. Straferl. 144	15 " " 32	50 " " 91
	611	2 Widerr. bed. Straferl. 470	83 bed. Straferlasse 141	155 bed. Straferl. 332
II. Mittelland.				
Bern	1016	5 Widerr. bed. Straferl. 798	109 bed. Straferlasse 218	210 bed. Straferl. 354
Schwarzenburg	31	22	7 " " 9	17 " " 20
Seftigen	63	1 " " " 41	18 " " 22	31 " " 43
	1110	6 Widerr. bed. Straferl. 861	134 bed. Straferlasse 249	258 bed. Straferl. 417
III. Emmenthal/Oberaargau.				
Aarwangen	96	77	15 bed. Straferlasse 19	48
Burgdorf	124	1 Widerr. bed. Straferl. 96	26 " " 28	36 bed. Straferl. 75
Signau	93	75	18 " " 18	33 " " 40
Trachselwald	134	109	20 " " 25	42 " " 51
Wangen	116	89	25 " " 27	25 " " 30
Fraubrunnen	48	34	14 " " 14	21 " " 25
	611	1 Widerr. bed. Straferl. 480	118 bed. Straferlasse 131	157 bed. Straferl. 269
IV. Seeland.				
Aarberg	48	36	8 bed. Straferlasse 12	16 bed. Straferl. 27
Biel	414	1 Widerr. bed. Straferl. 368	19 " " 46	71 " " 164
Büren	55	43	6 " " 12	22 " " 32
Erlach	46	35	5 " " 11	8 " " 16
Laupen	31	27	3 " " 4	6 " " 8
Nidau	126	1 " " " 98	17 " " 28	38 " " 58
	720	2 Widerr. bed. Straferl. 607	58 bed. Straferlasse 113	161 bed. Straferl. 305
V. Jura.				
Courteulary	209	183	6 bed. Straferlasse 26	6 bed. Straferl. 26
Delsberg	152	1 Widerr. bed. Straferl. 118	16 " " 34	30 " " 90
Freibergen	66	56	3 " " 10	11 " " 29
Laufen	138	130	8	52
Neuenstadt	16	10	2 " " 6	6
Münster	290	228	21 " " 62	55 " " 200
Pruntrut	270	1 " " " 185	30 " " 85	30 " " 106
	932	2 Widerr. bed. Straferl. 727	72 bed. Straferlasse 205	132 bed. Straferl. 509
Zusammenstellung.				
I. Oberland	611	2 Widerr. bed. Straferl. 470	83 bed. Straferlasse 141	155 bed. Straferl. 332
II. Mittelland	1110	6 " " " 861	134 " " 249	258 " " 417
III. Emmenthal/Oberaargau	611	1 " " " 480	118 " " 131	157 " " 269
IV. Seeland	720	2 " " " 607	58 " " 113	161 " " 305
V. Jura	932	2 " " " 727	72 " " 205	132 " " 509
	Total	3984	13 Widerr. bed. Straferl. 3145	465 bed. Straferlasse 839
				863 bed. Straferl. 1832

Diese Tabelle gibt nicht genau das Verhältnis der mit bedingtem Straferlass durch die Gerichte des betreffenden Assisenbezirks im Jahre 1909 gefällten Urteile zu den im gleichen Zeitraume von den betreffenden Gerichten überhaupt gefällten Strafurteilen wieder. Es sind nämlich dabei auch Urteile der I. Strafkammer (Polizeikammer), sowie solche aus dem Jahre 1908 mitberücksichtigt, welche erst im Jahre 1909 dem Regierungsstatthalter zum Vollzug überwiesen wurden. Der III. Assisenbezirk steht wieder, was die Anwendung des bedingten Straferlasses betrifft, weit voran; die Zahl der mit bedingtem Straferlass erlassenen Urteile hat dort absolut und prozentual zugenommen, während diese Zahl im I. und II. Bezirk etwas, im IV. und V. stark zurückgegangen ist. Das auf Anregung der Staatswirtschaftskommission vom Obergericht an die Bezirksprokuratorien im Sinne der Herbeiführung einer gleichmässigeren Anwendung des Gesetzes über den bedingten Straferlass erlassene Kreisschreiben hat im Berichtsjahr noch keine Wirkung äussern können. Infolge Anwendung des bedingten Straferlasses seit 4. November 1907 nimmt die Zahl der in den letzten fünf Jahren, das Berichtsjahr inbegriffen, unvollzogen gebliebenen Urteile bis auf weiteres beständig zu. Gegen 6 Urteile, lautend auf Widerruf des bedingten Straferlasses, aus dem Jahre 1908, sind im Berichtsjahre deren 13 zu verzeichnen.

Strafnachlassgesuche.

Es wurden 172 (1908: 239) Gesuche um Nachlass von Freiheits-, Ehren- und Verweisungsstrafen und Bussen behandelt, 160 (1908: 213) durch den Grossen Rat, 12 durch den Regierungsrat. In 29 Fällen gewährte der Grossen Rat den Nachlass ganz, in 51 teilweise; in 62 Fällen wies er das Gesuch ab. In 5 Fällen wurden Freiheitsstrafen in Bussen oder Korrektionshaus- in Einzelhaftstrafen umgewandelt. Von den durch den Regierungsrat behandelten Gesuchen wurden 5 in entsprechendem, 7 in abweisendem Sinne erledigt. Die Handhabung des bedingten Straferlasses beginnt sich in einer Verminderung der Strafnachlassgesuche fühlbar zu machen.

Den Nachlass des letzten Zwölftels gewährte die Polizeidirektion 37 Straflingen.

Bundesstrafrechtliche Fälle.

Im Berichtsjahre beschäftigten uns 30 Fälle, in welchen die Anwendung von Strafgesetzen des Bundes in Betracht kam. 18 Fälle betrafen Eisenbahngefährdungen, einer eine Gefährdung des Dampfschiffverkehrs, 3 Beschädigungen elektrischer Stark- oder Schwachstromanlagen, 7 Fälschung oder Zerstörung von Bundesakten, teilweise in Konkurrenz mit nach kantonalem Strafrecht verfolgbaren Delikten, 4 Amtspflichtverletzung, in Konkurrenz mit kantonalen Delikten. 16 Fälle, darunter ein bereits im Vorjahr anhängig gemachter, fanden ihre Erledigung, und zwar 12 durch Verurteilung der Täter zu Strafen, welche von 20 bis 45 Franken Busse und von 1 Tag Gefängnis bis zu 3½ Jahren Zuchthaus (wegen Unterschlagung, Vernichtung und Fälschung von Bundesakten und Amtspflichtverletzung) schwankten. In

3 Fällen erfolgte Aufhebung der Untersuchung, in einem zwar nur mit Bezug auf das Delikt der Bundesaktenfälschung, während die Untersuchung mit Bezug auf die kantonalrechtlichen Delikte der Unterschlagung und Fälschung von Privatkunden fortgeführt wurde. Ein Angeschuldigter wurde freigesprochen. 14 Fälle waren am Ende des Jahres unerledigt, 8 weil die Täter nicht entdeckt wurden.

Mit Kreisschreiben vom 21. Mai teilte das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, in Anlehnung an ein bundesgerichtliches Urteil, mit, dass inskünftig in allen Fällen des Zusammentreffens strafbarer Handlungen, von welchen die einen nach kantonalem, die andern nach Bundesstrafrecht strafbar sind, Art. 33 des Bundesstrafrechts zur Anwendung zu kommen habe, der das Prinzip der Absorption der auf die leichteren Delikte entfallenden Strafen durch die wegen des schwersten Deliktes auszusprechende festsetzt. Es sei also in allen diesen Fällen nur eine Gesamtstrafe auszusprechen, die sich, falls das schwerste Delikt nach kantonalem Rechte strafbar sei, nach den Bestimmungen dieses Rechtes, andernfalls nach denjenigen des Bundesrechtes zu richten habe. In analoger Weise sei die Tragung der vom Verurteilten nicht erhältlichen Kosten, die Kompetenz der Kantons- oder Bundesbehörden zur Begnadigung, die Anwendbarkeit des bedingten Straferlasses zu beurteilen. — Die Grundsätze dieses Kreisschreibens wurden den zuständigen kantonalen Amtsstellen durch Kreisschreiben des Regierungsrates vom 1. Juni zur Kenntnis gebracht.

Fremdenpolizei und Heimschaffungen.

Es wurden an 771 Schweizerbürger (Vorjahr: 976) und 430 Ausländer (Vorjahr: 643) Niederlassungsbewilligungen erteilt, 344 Niederlassungsbewilligungen umgeändert und zahlreiche erneuert, die Schriften von 2493 kantonsfremden Schweizerbürgern und 2745 Ausländern zum Aufenthalt in der Stadt Bern visiert und 105 Aufenthaltsbewilligungen für in einer Landgemeinde des Amtsbezirks Bern sich aufhaltende Ausländer ausgestellt.

Die Zigeunerplage machte sich nur im Amtsbezirk Fraubrunnen, zum Teil auch im Amtsbezirk Büren fühlbar. Ein Fall wurde aus Schwarzenburg gemeldet. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement teilte uns auf eine Anfrage hin mit, es sei mit den Regierungen der Nachbarländer in Verhandlungen zum Zwecke der Einberufung einer internationalen Konferenz zur Besprechung der Zigeunerfrage eingetreten; bis jetzt habe aber nur Italien eine Antwort, und zwar eine ablehnende, erteilt.

Je nach den Umständen und der Stellungnahme der Gemeinde- und Bezirksbehörden wurden Duldungsgesuche schriftenloser Ausländer in entsprechendem oder abweisendem Sinne erledigt. Die Erteilung der Duldungsbewilligung erfolgte in der Regel nur gegen Hinterlage der durch die Fremdenordnung geforderten Kaution von Fr. 1160. Abweisung des Duldungsgesuches zog Ausweisung der schriftenlosen Person nach sich. Der Regierungsrat kam im Berichtsjahre nicht in den Fall, Ausländer unter Strafandrohung

auszuweisen. Die früher verfügte Ausweisung eines mehrfach bestraften Luzerners wurde mit Rücksicht auf seine in Bern wohnende Familie zurückgenommen.

Der Bundesrat verfügte, gestützt auf Art. 70 B.V., die Ausweisung zweier, im Kanton Bern sich aufhaltender Italiener wegen anarchistischer und antimilitaristischer Propaganda.

Es wurde die Heimschaffung von 12 Franzosen (worunter eine Mutter mit 2 Kindern), 12 Deutschen (worunter ein Vater mit 3 Kindern, sowie 3 uneheliche Kinder einer Mutter), 3 Österreichern, 6 Italienern (worunter ein Vater mit 2 Kindern und 2 Knaben derselben Mutter) und eines englischen Mädchens anbegehr. In 28 Fällen wurde dem Gesuche entsprochen; 5 Begehren wurden zurückgezogen; in einem Falle wurde der württembergische Knabe, dessen Heimschaffung wir verlangt hatten, von seiner Mutter abgeholt und ausser Kantons verbracht. 9 Heimgeschaffte waren geisteskrank oder geistesschwach; 6 Fälle betrafen verwahrloste Kinder oder solche, deren Erziehung gefährdet war; in den andern Fällen war Subsistenzmittellosigkeit der Grund der Heimschaffung. Die Feststellung der Heimatzugehörigkeit eines österreichischen Knaben, sowie derjenigen einer elsässischen, in Delsberg in grosser Verwahrlosung lebenden Familie bot bedeutende Schwierigkeiten. Unter den Heimgeschafften befand sich auch der deutsche Knabe, dessen Zuführung an seine Heimatbehörden wegen gefährdeter Erziehung bereits im Vorjahr eingeleitet, aber auf Wohlverhalten hinstiert worden war; da er sich neuerdings Diebereien hatte zu Schulden kommen lassen, konnte die Heimschaffung nicht mehr unterlassen werden. Zu erwähnen ist ferner der Fall, in welchem einer gänzlich mittellosen mexikanischen Familie die Reise von Spiez bis Vera-Cruz von Staats wegen bezahlt wurde, um ihr längeres Zurlastfallen zu verhindern, da die mexikanische konsularische Vertretung in der Schweiz sich nicht zur Bezahlung der Überfahrt verstehen wollte.

Im interkantonalen Verkehr wurden, soweit diese Heimschaffungen sich durch unsere Vermittlung vollzogen, 1 Tessiner, 2 Solothurnerinnen, 12 Waadtländer, 1 Zürcher und 1 Aargauer Mädchen heimgeschafft. 2 von diesen Personen waren geisteskrank, eine ein arbeitsunfähig gewordener Trinker, 7 verwahrloste Kinder. Eine aus den Eltern und 4 Kindern bestehende Waadtländer Familie musste wegen schlechter Aufführung des Mannes, der die Seinen vernachlässigte, und Krankheit der Frau heimgeschafft werden. Die bereits vom Regierungsrat angeordnete Heimschaffung einer dauernd unterstützungsbedürftigen Basellandschäftler Familie wurde durch Abreise derselben überflüssig.

Der Fall der Familie Liechti in Aarberg ruhte während des Berichtsjahrs, da die Gemeinde Murten die von ihr dieser Familie zugesicherte Unterstützung regelmässig leistete.

Aus andern Kantonen wurden 15, aus ausländischen Staaten 9 Personen nach dem Kanton Bern heimgeschafft, nämlich 3 aus dem Kanton Freiburg, 7 aus dem Kanton Waadt, 4 aus dem Kanton Genf, 1 aus dem Kanton Baselland, 3 aus Frankreich, 5

aus Deutschland, 1 aus Österreich. In 18 Fällen handelte es sich um Geisteskranke; es ist beinahe überflüssig zu sagen, dass wir oft nur mit Mühe in einer bernischen Irrenanstalt Platz für sie finden konnten. Ein Fall betraf ein krankes Mädchen, 4 verlassene Kinder, einer einen alten, gebrechlichen und arbeitsunfähigen Mann. Mit Bezug auf den letzteren mussten wir bei Frankreich, von wo aus er heimgeschafft wurde, Reklamationen erheben, da die französischen Behörden ihn in Pontarlier einfach mit einem Billet ohne Begleitung nach Verrières hatten reisen lassen, wo der 71jährige Mann mittellos umherirrte, bis er von der Neuenburgrr Polizei aufgegriffen und in seine Heimat geschafft wurde. Ein im Berichtsjahr aus Österreich heimgeschaffter Knabe war an seinem Geburtsorte, Wien, als unehelicher Sohn einer unverehelichten Bernerin im Geburtsregister eingeschrieben worden. Es stellte sich dann heraus, dass die Mutter die Ehefrau eines Angehörigen einer andern bernischen Gemeinde war, die jahrelang von ihrem Manne getrennt lebte. Das Kind musste daher rechtlich als ehelich angesehen werden. Auf die Frage der Zulässigkeit seiner Heimschaffung hatte dieser Umstand keinen Einfluss.

Bürgerrechtsaufnahmen.

In das bernische Landrecht sind nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen aufgenommen worden:

10 Angehörige anderer Kantone,
30 Angehörige des Deutschen Reiches,
12 Franzosen,
6 Österreicher,
5 Italiener,

2 Russen (deren Mutter eine Bernerin war), im ganzen, mit Inbegriff der Frauen und Kinder, 171 Personen, gegen 147 im Vorjahr (1906: 258). Bei den Einbürgerungen waren beteiligt die Burgergemeinde Bern in 10 Fällen, die Einwohnergemeinde Renan in 8, die Gemeinde Epiquerez in 7. Die zahlreiche Einbürgerung von Personen in jurassischen Gemeinden, welche die Bewerber selten kennen, oft zu Taxen, die einheitlich festgesetzt werden, ohne Berücksichtigung der Grösse der eingebürgerten Familie, bietet zu Bedenken Anlass, zumal die betreffende neue Heimatgemeinde des Eingebürgerten, falls sie nicht — was fast nie der Fall ist — burgerliche Armenpflege führt, durch die Einbürgerung fast keine Verpflichtung übernimmt. In 2 Fällen schenkten Gemeinden — in einem Falle eine reformierte, im andern eine römisch-katholische — dem Ortsgeistlichen das Gemeindeburgerrecht zur Ehrung seiner Verdienste um die Gemeinde. Auch im Berichtsjahr wies der Regierungsrat ein Gesuch um Erteilung der Bürgerrechtsankaufsbewilligung (eines in Genf wohnenden Österreichers) ab, weil der Bewerber nie im Kanton Bern gewohnt hatte.

Wiedereinbürgerungsgesuche, gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, wurden im Berichtsjahr 3 aus dem Jahre 1908 stammende erledigt. Neue Gesuche von Ausländerinnen um unentgeltliche Wiederaufnahme in das bernische Landrecht und ihr früheres bernisches Gemeindebürgerrecht

überwies das eidgenössische politische Departement dem Regierungsrat 36 (im Vorjahr 41) zur Vernehmlassung. Dazu kam das Wiedereinbürgerungsgesuch eines ehemaligen Burgers der Stadt Bern, der vor 24 Jahren infolge Eintrittes in den preussischen Staatsdienst auf sein bernisches und schweizerisches Bürgerrecht hatte verzichten müssen, und nun, nach Rückkehr in den Kanton Bern, gestützt auf Art. 10, Ziffer 3, des erwähnten Bundesgesetzes, um seine Wiedereinbürgerung nachsuchte. Diese Gesetzesbestimmung fand damit zum erstenmal in einem den Kanton Bern betreffenden Falle Anwendung. In einem Falle verfügte der Bundesrat, im Einverständnis mit dem Regierungsrat und dem zuständigen Gemeinderat, die Wiedereinbürgerung einer geschiedenen Deutschen in ihrer früheren oberraargauischen Heimatgemeinde, erklärte aber gleichzeitig, dass die minderjährigen Kinder derselben in der Wiedereinbürgerung nicht inbegriffen seien, da der geschiedene Ehemann, dem nach deutschem Rechte die elterliche Gewalt über die Kinder, trotzdem dieselben der Mutter zur Auferziehung überlassen waren, immer noch zu stand, seine Einwilligung zur Einbürgerung derselben verweigert hatte. Die Frau verzichtete dann auf ihre Wiedereinbürgerung, die für sie keinen Wert habe, wenn die Kinder davon ausgeschlossen seien. Ein Wiedereinbürgerungsgesuch wurde zurückgezogen, eines vom Bundesrat abgewiesen, da die Bewerberin für ein von ihr noch als Bernerin geborenes uneheliches Kind ausschliesslich die Heimatgemeinde hatte sorgen lassen. In 2 Fällen handelte es sich um Frauen, die nacheinander zwei schweizerische Bürgerrechte besessen hatten, eines durch Geburt, eines durch Heirat. Im einen Falle kamen zwei bernische Gemeinden, im andern eine bernische und eine tessinische Gemeinde in Betracht. Der Bundesrat verfügte in beiden Fällen die Wiedereinbürgerung der Bewerberin in ihrer ersten Heimatgemeinde, d. h. im letztgenannten Falle in der in Betracht fallenden bernischen Gemeinde, die damit einverstanden war. In einem Falle wurde das Wiedereinbürgerungsgesuch gestellt von der Witwe eines Franzosen, der bereits die bundesrätliche Bewilligung zum Erwerb des Schweizerbürgerrechts auf dem ordentlichen Wege und die regierungsrätliche Burgerrechtsankaufsbewilligung erhalten, und dem daraufhin die gemischte Gemeinde Roche d'Or das Ortsburgerrecht zugesichert hatte, der aber vor Einreichung des Naturalisationsgesuches verstorben war. Die Gemeinde Bourrignon, der die Witwe als ledig angehört hatte, bestritt die Zulässigkeit einer Wiedereinbürgerung, unter Berufung darauf, die Familie habe das Burgerrecht von Roche d'Or erworben und gehöre daher bereits der Schweiz und nicht mehr Frankreich an. Sie musste darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihre Ansicht irrig sei, da die Burgerrechtszusicherung der Gemeinde Roche d'Or der Familie nur dann das bernische Landrecht und das Schweizerbürgerrecht hätte verschaffen können, wenn gestützt darauf ihre Naturalisation im Kanton Bern erfolgt wäre, was eben nicht der Fall war.

Von den 36 neuen Wiedereinbürgerungsgesuchern waren 33 zu Ende des Jahres erledigt, 3 unerledigt. Von den im ganzen Wiedereingebürgerten waren:

17 Deutsche	mit 31 Kindern, total	48 Personen;
11 Französinnen	" 30 "	41 "
2 Italienerinnen	" 4 "	6 "
1 Österreicherin		1 "
1 Spanierin	" 1 Kind,	2 "
1 Amerikanerin		1 "

zus. 33 Frauen mit 66 Kindern, total 99 Personen.

Verwitwet waren von diesen 33 Frauen 28, geschieden 5. Im Kanton Bern wohnten 15, in andern Kantonen 18 Frauen (davon im Kanton Zürich 6).

Im Berichtsjahr wurde uns auch die Wiedereinbürgerung einer in Boncourt wohnenden Französin in einer aargauischen Gemeinde mitgeteilt.

4 Heimatlosfälle beschäftigten uns. 2 dieser Fälle betrafen Knaben, welche seit langem in bernischen Gemeinden sich aufgehalten hatten, und in denselben allgemein als uneheliche Kinder von Angehörigen der betr. Gemeinden angesehen wurden, für welche aber Geburtsscheine nicht beigebracht werden konnten. In beiden Fällen war die mutmassliche uneheliche Mutter verstorben oder verschollen. Die beiden Kinder wurden den Gemeinden zugeteilt, denen sie offenbar angehörten (Meiringen, Bleienbach). Der dritte Fall betraf einen schriftenlosen Deutschen, der, administrativ aus dem Kanton Bern verwiesen, vor etwa 12 Jahren mit Bewilligung der Polizeidirektion in denselben zurückkehrte, und seither mit einer Bernerin in wilder Ehe zusammengelebt hatte, da ihm wegen Schriftenlosigkeit die Eingehung einer gültigen Ehe nicht möglich gewesen war. Mehrfach wegen Konkubinat angezeigt, wurde er öfters vom Grossen Rat in Anbetracht der Umstände begnadigt. Seine Einbürgerung, der er seine Verheiratung folgen liess, war das einzige Mittel, sein Verhältnis auf gesetzlichen Boden zu stellen, da nach seiner jahrelangen Duldung von seiner nochmaligen Ausweisung nicht die Rede sein konnte. Dem unter den bernischen Gemeinden bestehenden Turnus zu folge wurde er Bürger von Rohrbach. Nicht zum Abschluss gelangte der Fall des im Frauenspital in Bern geborenen unehelichen Kindes einer aus einer ursprünglich deutschen Familie stammenden Person, die, wie ihre Angehörigen, durch jahrelange schriftenlose Duldung im Kanton Solothurn das deutsche Heimatrecht verloren hatte. Wir hatten uns mit diesem Falle deswegen zu befassen, weil das genannte Kind sich in Bern in Pflege befindet. In den ersten Monaten dieses Jahres haben sich nun das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und die Bürgergemeinde Solothurn zu gleichen Teilen zur Zahlung eines Kostgeldes für das Kind bis zur Erledigung der Einbürgerungssache verpflichtet.

Zivilstandswesen.

Zahl und Umschreibung der Zivilstandskreise haben sich im Berichtsjahr nicht verändert. Die im Laufe des Jahres vorgekommenen Zivilstandsbeamtenwahlen waren in keinem Falle beanstandet worden und konnten alle bestätigt werden.

Den Inspektionsberichten ist zu entnehmen, dass die Führung der Register und die Amtsführung der Zivilstandsbeamten im Berichtsjahr im ganzen befriedigend war. Grobe Verstösse waren wenig zu rügen.

Dem Zivilstandsbeamten von Kandergrund und seinem Gehülfen in Kandersteg wurde in Anbetracht der bedeutenden Arbeit, welche ihnen durch die zahlreichen Heiraten der dort am Lötschbergbahnbau und bei andern Unternehmungen angestellten Arbeiter und die zahlreichen Geburten von Kindern aus diesen Ehen erwächst, eine ausserordentliche Entschädigung bewilligt. Einem Gesuch der Zivilstandsbeamten um vierteljährliche Ausrichtung der ihnen zukommenden Entschädigungen wurde entsprochen. Dagegen wurde das Gesuch der Witwe eines verstorbenen Zivilstandsbeamten um Ausrichtung des Sterbequartals abgewiesen, da dem Zivilstandsbeamten nicht die Stellung eines Staatsbeamten zukommt.

Die Zahl der der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegten Ausweise über die Eheschliessungen bernischer Angehörigen im Auslande war auch im Berichtsjahre erheblich. Ein Berner, der in der Schweiz verheiratet gewesen war, war während des von seiner Frau gegen ihn angehobenen Scheidungsprozesses nach Südamerika ausgewandert und hatte sich dort, vor Ausspruch der Scheidung, verheiratet. Nach seiner Rückkehr, ohne Familie, in den Kanton Bern ersuchte er um Ausstellung neuer Ausweisschriften. Dabei erzeugte es sich, dass die zweite Ehe im heimatlichen Zivilstandsregister nicht eingetragen war und nicht eingetragen werden konnte, da dieselbe, als seitens eines Verheirateten eingegangen, nichtig war. Die Sache wurde der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der Nichtigkeitsklage überwiesen. Wegen Bigamie kann gegen den Betreffenden nicht geklagt werden, da die zweite Ehe im Auslande geschlossen wurde, und die erste, geschiedene, Frau keinen Strafantrag gestellt hat.

Auf Ansuchen des Regierungsrats des Kantons Aargau wurde die Anstellung einer Klage auf Nichtigkeit einer zwischen Oheim und Nichte in fraudem legis in Nordamerika geschlossenen Ehe, wobei die Ehegatten dem Kanton Aargau angehörten, aber im Kanton Bern wohnten, veranlasst. Der Ehemann starb aber vor Beurteilung der Klage.

Die Bewilligung zur Trauung von Ausländern im Kanton Bern wurde in 264 Fällen (Vorjahr: 291) erteilt. Hiervon betraten 107 (120) deutsche Reichsangehörige, 82 Italiener, 38 Franzosen, 12 Russen, 13 Österreicher; ausserdem wurde 12 im Auslande wohnenden Schweizern die Ermächtigung zur Trauung im Kanton Bern erteilt.

Im Berichtsjahre ersuchte ein Zivilstandsbeamter um Weisung, ob er zu einer Trauung schreiten solle, trotzdem ein Eheehespruch vorliege und der Einsprecher den Bräutigam, welcher den Einspruch nicht anerkannt habe, innerhalb zehn Tagen nach Mitteilung dieser Nichtanerkennung zum Aussöhnungsversuche vorgeladen habe. Wir stellten in erster Linie fest, dass die Administrativbevölkerung kompetent seien, zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Vornahme einer Trauung vorhanden seien. Sodann erteilten wir die Trauungsermächtigung, in der Erwägung, dass die Ladung zum Aussöhnungsversuch die Anstellung der Eheehespruchsklage nicht ersetzen könne und, da letztere innerhalb gesetzlicher Frist nicht angestellt worden sei, der Eheehespruch als dahingefallen betrachtet werden müsse. Gegen diese Verfügung rekur-

rierte der Einsprecher an den Regierungsrat, welcher dann, wesentlich gestützt darauf, dass im Momente der Erteilung der Trauungsermächtigung durch die Polizeidirektion eine Eheehespruchsklage bereits eingereicht und zugestellt war, wovon wir damals keine Kenntnis gehabt hatten, den Vollzug der Trauung bis nach gerichtlicher Erledigung der Sache untersagte.

Vielfach beschäftigte uns wieder die Legitimation vorehelich geborener Kinder durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern, sowie Fälle von Unterdrückung des Familienstandes. Strafklagen wegen Unterdrückung des Familienstandes wurden eingereicht in Frutigen und Aarwangen. Im ersten Falle hatten ein lediger Italiener und die mit ihm in wilder Ehe lebende Ehefrau eines andern Italiener ein von der letztern geborenes Kind als ihr eheliches Kind zur Eintragung angemeldet; im andern hatte ein verheirateter, aber von seiner Frau getrennt lebender Deutscher das von einem böhmischen Mädchen geborene, von ihm erzeugte Kind als sein eheliches ausgegeben.

Im Berichtsjahre traf eine Bernerin, die eine Zeitlang im Ausland mit einem Italiener zusammen gelebt hatte, im Kanton Bern ein mit einem diesem Verkehr entsprossenen Kinde, das in Genua als eheliches Kind seines Erzeugers eingeschrieben worden war. Auf ihre schriftlich bestätigte Erklärung, deren Richtigkeit der Italiener in amtlicher Einvernahme zugab, dass sie mit dem letztern nicht verheiratet sei, das Kind aber als ihr uneheliches anerkenne, wurde die Einschreibung des letztern ins Zivilstandsregister ihrer Heimat veranlasst.

Auf begründetes Gesuch bewilligte der Regierungsrat in 32 Fällen die Änderung des Familiennamens und in 3 Fällen die Änderung des Vornamens einer Person (von letztern fallen 2 mit Änderungen des Familiennamens zusammen). In 2 Fällen wurde das Namensänderungsgesuch abgewiesen. Ebenso wurde die Anmerkung einer von einer deutschen Behörde einem im Kanton Bern wohnenden Berner Kinde auf Wunsch seines in Deutschland wohnenden deutschen Stiefvaters oktroyierten Namensänderung in unsern Registern verweigert.

Auswanderungswesen.

Im Jahre 1909 wanderten laut der vom eidgenössischen Auswanderungsamt auf Grund der Mitteilungen der Auswanderungsagenturen gemachten Zusammenstellungen 1006 Personen (gegen 705 im Vorjahr, 1202 im Jahre 1908) aus dem Kanton Bern nach überseeischen Ländern aus, davon 867 nach den Vereinigten Staaten, 109 nach Argentinien, 13 nach Canada.

Auf 1. Januar 1910 bestanden im Kanton Bern eine Agentur und 44 Unteragenturen.

Hausierwesen.

Die Zahl der im Jahre 1909 erteilten Hausierpatente betrug 5175 (gegen 5114 im Vorjahr). Der Betrag der Patentgebühren ist mit Fr. 86,699.35 um Fr. 2830.55 höher als derjenige des Vorjahres.

Ein mit einem Gesuche um Erteilung eines Hausierpatentes abgewiesener Israelite, angeblich türkischer

Staatsangehöriger, rekurrierte an den Bundesrat; über den Rekurs war bis Ende März 1910 nicht entschieden.

Stellenvermittlungswesen.

Es sind 6 neue Bewilligungen zur gewerbsmässigen Stellenvermittlung erteilt und 39 frühere Bewilligungen für das Jahr 1909 erneuert worden. Anderseits sind 4 Bewilligungen infolge Verzichtes der Inhaber erloschen. Auf 1. Januar 1910 bestanden 41 Placierungsbureaux.

Klagen über das Geschäftsgebaren der Stellenvermittler sind uns keine zugegangen.

Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Die Polizeidirektion stellte 169 Bewilligungen für mehr als einen Tag dauernde öffentliche Spiele aus. Der Ertrag der Gebühren belief sich zusammen auf Fr. 2977. 70.

Der Regierungsrat erteilte die Bewilligung zur Veranstaltung von Verlosungen von Naturalien im Betrage von über Fr. 3000 in 20 Fällen. Eine Geldlotterie wurde nur der Uhrensektion der Handels- und Gewerbekammer zum Zwecke der Beschaffung von Geldmitteln zur Bekämpfung der Krisis in der Uhrmacherei bewilligt.

Die Polizeidirektion ihrerseits bewilligte wieder in zahlreichen Fällen die Veranstaltung von Verlosungen von kleinerem Werte, welche die Förderung der Wohltätigkeit der Gemeinnützigkeit oder der Kunst bezeichneten.

Auslieferungen.

Die hierorts (meist durch den Regierungsrat, teils, in geringfügigen Fällen und ausschliesslich im interkantonalen Verkehr, durch die Polizeidirektion) bei andern Kantonen und auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen beziffern sich, nach Personen gezählt, auf 74 (gegen eine Person wurden 2 Auslieferungsbegehren gestellt), die von auswärts eingelangten Auslieferungsbegehren (ebenfalls nach Personen gezählt) auf 72 (gegen 3 Personen wurden je 2 Auslieferungsbegehren gestellt).

Von den hierseitigen Begehren gingen 47 an andere Kantone (10 an Zürich, 7 an Waadt, 6 an Baselstadt, 5 an Aargau, je 3 an Luzern, Baselland, St. Gallen und Neuenburg, je 1 an Uri, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Tessin und Genf). In vielen Fällen verlangten wir die Auslieferung bloss prinzipiell, d. h. für den Fall, dass der Angeklagte sich nicht verpflichten sollte, sich jeder Vorladung in der Sache vor eine bernische Gerichts- oder Strafvollzugsbehörde unterziehen zu wollen, oder einer von ihm in diesem Sinne eingegangenen Verpflichtung nicht nachleben sollte: dies vornehmlich, um der Regierung des Wohnsitzkantons des Angeklagten zu ermöglichen, sich darüber auszusprechen, ob sie gemäss Art. 1, Abs. 2, des Auslieferungsgesetzes die Strafverfolgung selbst übernehmen wolle. Hierzu waren wir vor allem infolge der sehr weitgehenden Praxis des Bundesgerichts und der I. Strafkammer des bernischen Obergerichts in solchen Fällen genötigt. Letztere verlangt z. B. die

Durchführung des Auslieferungsverfahrens, falls ein Auslieferungsdelikt in Frage steht und der nicht verhaftete Angeklagte in einem andern Kanton wohnt, selbst dann, wenn es von vornherein, nach Durchführung der Untersuchung, klar ist, dass dieselbe mit einem Aufhebungsbeschluss endigen muss. In 29 Fällen wurde dem Begehr, oft nur prinzipiell, entsprochen, in 8 die Strafverfolgung, in 6 der Strafvollzug seitens des requirierten Kantons übernommen, 2 Verfolgte blieben unentdeckt, 2 Begehren wurden zurückgezogen (das eine, weil der Verurteilte sich unterdessen zum Strafantritt stellte). In 19 Fällen handelte es sich um Betrug, in 7 um Diebstahl, in je 4 um Lebensmittelpolizeidelikte, bezw. Fälschung, in je zwei um Drohung, Erpressung, Unterdrückung des Familienstandes, Übertretung des Patenttaxengesetzes, Unterschlagung, Misshandlung und Konkubinat; der Rest verteilt sich auf verschiedene Delikte.

Von den von auswärts eingelangten Begehren kamen 12 aus Zürich, 6 aus Neuenburg, je 4 aus Luzern, Freiburg, Solothurn und Genf, je 3 aus Baselstadt, Aargau und Waadt, je eines aus St. Gallen, Graubünden und Thurgau, total 46 aus andern Kantonen. In 33 Fällen wurde dem Begehr entsprochen, in 5 der Strafvollzug (inklusive Busseninkasso), in 3 die Strafverfolgung übernommen; 3 Angeklagte blieben unentdeckt, einer starb während des Auslieferungsverfahrens. In einem Falle wurde die Auslieferung zum Strafvollzuge verweigert, weil die Gerichte des requirierenden Kantons es versäumt hatten, bereits vor Fällung des verurteilenden Erkenntnisses gegen den im Kanton Bern wohnhaften Angeklagten das Auslieferungsverfahren durchzuführen, und so dem Kanton Bern Gelegenheit zur Übernahme der Strafverfolgung zu gewähren. Die Angeklagten, deren Strafverfolgung die bernischen Gerichte auf Begehr der Regierung eines andern Kantons übernommen hatten, wurden verurteilt: einer wegen Diebstahls zu 4 Monaten Korrektionshaus, unter Anwendung des bedingten Straferlasses; die beiden andern wegen Einbruchdiebstahls zu 1 1/4 Jahren Zuchthaus. In einem Falle handelte es sich um Mord, in 17 um Betrug, in 14 um Diebstahl, in 5 um Unterschlagung, in 3 um Familienvernachlässigung, in 2 um Feldfrevel; die andern Fälle betreffen verschiedene Delikte. In einem Falle wurde dem Regierungsrat des Kantons Zürich mitgeteilt, dass wir zur Auslieferung eines durch ein Zürcher Gericht aus der Schweiz ausgewiesenen Ausländer wegen Verweisungsbruches nicht Hand bieten könnten, wenn dieser Verweisungsbruch lediglich darin erblickt werden sollte, dass der Verwiesene sich im Kanton Bern betreten lasse, da den Zürcher Gerichten die Kompetenz nicht zustehe, einem Ausländer das Betreten des Kantons Bern zu verbieten.

Ans Ausland stellten wir 28 Auslieferungsbegehren, nämlich 17 an Frankreich, 7 an Deutschland, 2 an die Vereinigten Staaten von Nordamerika, je eines an Luxemburg und Ägypten. In 18 Fällen wurde dem Begehr entsprochen, in 6 blieben die Verfolgten unentdeckt (so in dem Falle, in welchem der Angeklagte in Alexandrien gesucht wurde), in 2 Fällen wurde das Begehr zurückgezogen, in einem die Strafverfolgung seitens des Heimatstaates

übernommen. Der Rückzug des Begehrens erfolgte in den beiden Fällen, in welchen wir die Auslieferung jüdischer Betrüger, welche Uhrenfabrikanten im Berner Jura schwer geschädigt hatten, bei den Vereinigten Staaten verlangt hatten, und zwar deswegen, weil bei dem in Amerika gesetzlich geltenden Auslieferungsverfahren, in welchem bereits von den dortigen Gerichten über die Schuldfrage entschieden wird und die Eidgenossenschaft, bezw. der Kanton Bern, noch einen Anwalt in Philadelphia hätte bestellen müssen, ein Erfolg ohne enorme Kosten nicht vorauszusehen war. In einem Falle blieb der Verfolgte nur deswegen im requirierten Staate unentdeckt, weil er kurz nach Stellung des Begehrens sich dem bernischen Untersuchungsrichter gestellt hatte, der uns hiervon keine Mitteilung machte, wofür wir ihm einen Tadel erteilten. Die von Luxemburg bewilligte Auslieferung eines Berners wegen böslicher Verlassung wurde nicht vollzogen, weil Deutschland, gestützt darauf, dass das eingeklagte Vergehen laut dem schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrage kein Auslieferungsdelikt bilde, die Durchlieferung verweigerte. Frankreich übernahm die Strafverfolgung eines Individuums, dessen Auslieferung wir verlangt hatten, da es ursprünglich die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hatte, nachdem der Verfolgte nachgewiesen hatte, dass er als Fremdenlegionär als Franzose naturalisiert worden war; der Betreffende wurde wegen Entführung einer Minderjährigen zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Von den andern Fällen betrafen 13 Diebstahl, 8 Betrug, 5 Unterschlagung, je 2 Mord, Raub und Fälschung.

Seitens ausländischer Staaten wurde die Auslieferung von 29 im Kanton Bern sich aufhaltenden oder verhafteten Personen anbegehr, in 16 von Deutschland, in 5 von Italien, in je 4 von Frankreich und Österreich. In 23 Fällen entsprach der Bundesrat dem Auslieferungsbegehr; in 4 Fällen hiervon musste der Verfolgte aber zunächst an andere Kantone ausgeliefert werden. 3 Verfolgte blieben unentdeckt; ein Begehr wurde zurückgezogen; in zwei Fällen (Eheleute M.) bewilligte die österreichische Regierung die einstweilige Freilassung der im Kanton Bern fest niedergelassenen Verurteilten gegen Kautions. In 9 Fällen handelte es sich um Betrug, in 8 um Diebstahl, in je 6 um Misshandlung und Unterschlagung, in je 3 um Fälschung und betrügerischen Konkurs. Unter den Ausgelieferten befand sich ein Mann, der sich der Auslieferung an Deutschland unter Berufung darauf widersetzt, er sei Schweizer, dessen bezügliche Angaben sich aber als unwahr erwiesen, ohne dass es freilich gelungen wäre, seine Personalien genau festzustellen (er führte mehrere falsche Namen).

Zu 4 Durchlieferungen in Österreich verfolgter Personen, die von Belgien, bezw. von Frankreich, den österreichischen Behörden ausgeliefert und mit Bewilligung des Bundesrates durch die Schweiz transportiert wurden, wurde die bernische Polizei in Anspruch genommen.

In einem Falle wurde uns die Übernahme der Strafverfolgung eines in Zürich Verhafteten wegen

einer von ihm in Biel begangenen Unterschlagung durch die Zürcher Regierung angeboten; wir nahmen das Angebot an. Unsereseits verlangten wir die Übernahme der Strafverfolgung wegen im Kanton Bern begangener strafbarer Handlungen: gegenüber 5 Deutschen bei den deutschen und gegenüber 2 Italienern bei den italienischen Behörden. In 4 Fällen handelte es sich um Diebstahl. 2 Fälle blieben bis jetzt unerledigt; in einem erfolgte Aufhebung der Untersuchung; die vier andern Verfolgten wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt. Anderseits verlangten in 2 Fällen deutsche, in 2 Fällen französische Behörden die hierseitige Übernahme der Strafverfolgung im Kanton Bern wohnhafter Schweizer, die von ihnen wegen in ihrem Gebiete begangener strafbarer Handlungen verfolgt wurden. In 3 Fällen, in welchen es sich um Diebstähle handelte, wurde die Strafverfolgung übernommen und der Angeschuldigte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Im vierten Falle musste die Übernahme der Strafverfolgung abgelehnt werden, da es sich um Unterschlagung, ein in Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch nicht vorgesehenes Delikt, handelte, und die requirierende deutsche Regierung die Zusicherung des non bis in idem nicht abgab.

Zu erwähnen ist hier noch, dass das Inkrafttreten des eidgenössischen Lebensmittelpolizeigesetzes auf 1. Juli 1909 die Änderung mit sich brachte, dass wegen Lebensmittelpolizeidelikten nunmehr kein Auslieferungsverfahren zwischen den einzelnen Kantonen stattzufinden hat, sondern der Kanton, in welchem die Strafuntersuchung zuerst angehoben wurde, den Wohnsitzkanton des Angeschuldigten einfach um Anerkennung seiner Kompetenz zur Durchführung der Strafverfolgung und Rechtshilfe gemäss Art. 150 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege zu ersetzen hat. Wir stellten im Berichtsjahre ein derartiges Begehr an den Kanton Schwyz, der demselben entsprach.

Vermischte Fälle.

In diesem Abschnitt sind ausschliesslich Entschädigungsbegehren zu erwähnen, die wegen tatsächlicher oder angeblicher Schädigung des Petenten durch schuldhafte Handlungen von Staatsbeamten oder -angestellten an den Staat gestellt wurden. 4 Begehren wurden abgewiesen, u. a. dasjenige eines Hoteliers wegen angeblich ungerechtfertigter Verhaftung seines Kutschers. In 4 Fällen wurden ohne Anhebung eines Prozesses Entschädigungen zugesprochen. In 2 Fällen wurden zwischen der Klappartei und dem Staate unter Vermittlung des bundesgerichtlichen Instruktionsrichters Vergleiche abgeschlossen, deren zufolge der Staat den Klägern Entschädigungen auszubezahlen hatte, in beiden Fällen unter Wahrung des Rückgriffsrechts des Staates auf den fehlbaren Beamten. 2 Prozesse blieben bis jetzt unerledigt.

Bern, im April 1910.

*Der Polizeidirektor:
Kläy.*

Vom Regierungsrat genehmigt am 4. Juni 1910.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**